

**Kfz-Winterausrüstung im Ausland  
(Winterreifen / Schneeketten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Juristische Zentrale informiert Sie mit dieser Mitteilung über aktuelle Bestimmungen und Neuerungen zur die in Europa hinsichtlich der Kfz-Winterausrüstung gelten. Über eventuelle künftige Änderungen werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Neben der Übersicht zu den Alpenländern und Skandinavien enthält diese Mitteilung im dritten Teil eine Zusammenstellung der Regelungen in weiteren europäischen Reiseländern. Soweit bekannt, werden auch die Sanktionen für einschlägige Verstöße angegeben.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen empfiehlt der ADAC in der kalten Jahreszeit für das In- und Ausland generell die Verwendung von Winterreifen mit mindestens 4 mm Reifenprofil.

Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden. Zur immer wieder auftretenden Frage der Zulässigkeit der Verwendung textiler Schneeketten oder sogenannter „Snow Socks“ liegen uns derzeit keine hinreichenden Informationen vor. Sofern wir hierzu belastbare Erkenntnisse erhalten, werden wir Sie gesondert informieren.

Diese Mitteilung ersetzt die Regionalclub-Mitteilung Nr. 40/2019. Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23**

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale

## Kfz-Winterausrüstungsvorschriften im Ausland

- A) Alpenländer
- B) Skandinavien
- C) Weitere Länder

### A) ALPENLÄNDER

#### I. FRANKREICH

##### 1. Winterreifen

Eine allgemeine Winterreifenpflicht besteht derzeit nicht. Die Benutzung von Winterreifen („*Pneus neige*“) kann jedoch bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden (Mindestprofiltiefe 3,5 mm).

Zum 01.11.2021 ist die Einführung einer generellen Winterreifenpflicht für Bergregionen in voraussichtlich 48 Departements geplant, wobei die genaue Festlegung der betroffenen Gebiete zwischen den Departements und den betroffenen Gemeinden noch erfolgen wird.

##### 2. Schneeketten

Die Benutzung von Schneeketten kann kurzfristig durch entsprechende Schilder angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Schneeketten beträgt 50 km/h. Schneeketten müssen auf die Räder der Antriebsachse montiert werden.

##### 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen eine angeordnete Schneeketten- bzw. Winterreifenpflicht werden mit einer Geldbuße in Höhe von 135 Euro geahndet. Zudem wird die Weiterfahrt untersagt.

## II. ITALIEN

### 1. Winterreifen

In Italien gilt auf vielen Strecken die Pflicht, Winterreifen zu benutzen – leider existieren aber keine einheitlichen Regelungen. Der italienische Gesetzgeber hat im Jahr 2010 die Möglichkeit geschaffen, dass die jeweiligen Provinzen durch Rechtsverordnung eigenständige Regelungen hinsichtlich der Winterreifenpflicht treffen können.

Unter anderem können die Provinzen den Zeitrahmen und die Strecken, für die die Winterreifenpflicht gilt, frei bestimmen. Auch die Entscheidung, ob die Winterreifenpflicht generell oder situativ nach der Wetterlage angeordnet wird, obliegt den lokalen Verordnungsgebern. Auf die Regelungen wird an den jeweiligen Straßen durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

In **Südtirol** dürfen Kraftfahrzeuge bei winterlichen Straßenverhältnissen generell nur mit Winterreifen unterwegs sein. Auf den Straßen im Stadtgebiet Bozen und auch auf der Brennerautobahn A 22 bis Affi gilt vom 15. November bis 15. April eine allgemeine, witterungsunabhängige Winterreifenpflicht. Auf den übrigen Straßen der Provinz Bozen besteht lediglich eine situative (witterungsabhängige) Winterreifenpflicht. Krafträder dürfen in Südtirol bei winterlichen Verhältnissen und bei beginnendem Schneefall nicht fahren und müssen grundsätzlich stehenbleiben.

Im **Aosta-Tal** gilt vom 15. Oktober bis zum 15. April des Folgejahres Winterreifenpflicht (alternativ können auch Schneeketten auf Sommerreifen aufgezogen werden).

Tipp: Aufgrund unterschiedlicher Regelungen sollten sich Italienreisende vor Antritt der Reise über eine etwaige Winterreifenregelung erkundigen.

Als Winterreifen gelten in Italien alle Reifen, die mit einer M+S-Kennzeichnung versehen sind.

### 2. Schneeketten

Eine Schneekettenpflicht kann für bestimmte Strecken mittels gesonderter Beschilderung angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dann 50 km/h.

### 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die angeordnete Winterreifenpflicht werden innerorts mit Bußgeldern von 87 bis 345 Euro geahndet.

### III. ÖSTERREICH

#### 1. Winterreifen

Es gibt keine generelle Winterreifen-Ausrüstungspflicht in den Wintermonaten. Pkw sowie Lkw bis 3,5 t müssen aber bei tatsächlich winterlichen Straßenverhältnissen, also bei Schneematsch, auf schneebedeckten oder vereisten Fahrbahnen mit Winterreifen oder Schneeketten ausgerüstet sein. **Diese Verpflichtung gilt vom 1. November bis 15. April des Folgejahres.** Bei Durchfahrverboten mit dem Zusatz „Ausgenommen Fahrzeuge mit Winterausrüstung“ darf nur weitergefahren werden, wenn entweder Schneeketten oder Winterreifen aufgezogen sind.

Die Winterreifen müssen im Bedarfsfall an allen Rädern angebracht sein; anstelle von Winterreifen können auch Schneeketten an den Antriebsrädern verwendet werden, wenn die Straße (fast) durchgängig mit Schnee oder Eis bedeckt ist. Reifen, die für die Verwendung als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, müssen mindestens eine Profiltiefe von 5 mm bei Diagonalbauart oder mindestens 4 mm bei Reifen bei Radialbauart aufweisen (§ 4 Abs. 4 KDV), sonst gelten sie nicht als Winterreifen. Sogenannte „Ganzjahresreifen“ oder „Allwetterreifen“ kommen als Winterreifen in Betracht, sofern sie eine „M + S“ Kennzeichnung aufweisen. Anhänger fallen nicht unter diese Winterreifenpflicht.

**Lkw über 3,5 t** zulässiges Gesamtgewicht sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Spezial-Kfz) müssen im Zeitraum vom 1. November bis 15. April des Folgejahres zumindest an den Rädern einer Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet sein. Für **Busse mit mehr als acht Sitzplätzen** außer dem Lenker gilt diese Verpflichtung vom 1. November bis 15. März des Folgejahres.

Für **Wohnmobile mit einem zGG über 3,5 t**, die als „Sonderfahrzeug Wohnmobil“ zugelassen sind, in deren Papieren aber nicht die Fahrzeugklasse M1 eingetragen ist, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Problemen – wie für Lkw über 3,5 t – im Zeitraum vom 1. November bis 15. April des Folgejahres zumindest die Räder einer Antriebsachse mit Winterreifen auszurüsten.

#### 2. Schneeketten

Schneekettenpflicht besteht grundsätzlich dort, wo man auf ein rundes Schild mit blauem Grund und Schneeketten-Symbol trifft:



### „Schneeketten vorgeschrieben“



### „Ende der Schneekettenpflicht“

Schneeketten müssen auf alle Räder der angetriebenen Achsen montiert werden. Bei Allradfahrzeugen müssen auf mindestens zwei Antriebsräder (gemäß Empfehlung des Fahrzeug-Herstellers) Ketten aufgezogen werden.

Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Busse mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Lenker sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Spezial-Kfz) müssen im Zeitraum vom 1. November bis 15. April des Folgejahres geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitführen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten unmöglich ist sowie Autobusse im Linienverkehr.

Für Wohnmobile mit einem zGG über 3,5 t, die als „Sonderfahrzeug Wohnmobil“ zugelassen sind, in deren Papieren aber nicht die Fahrzeugklasse M1 eingetragen ist, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Problemen – wie für Lkw über 3,5 t – in diesem Zeitraum ebenfalls Schneeketten mitzuführen.

### 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Benutzung von Winterreifen und Schneeketten können mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Festlegung der konkreten Buße erfolgt nach den Umständen des Einzelfalls. In relativ harmlosen und ungefährlichen Fällen kann auch eine sogenannte Organstrafverfügung in Höhe von 35 Euro verhängt werden, wenn das angesichts der konkret gegebenen Situation und Verhältnisse gerechtfertigt werden kann, wie z. B. bei milden Temperaturen und trockener Fahrbahn im Bereich der Fahrzeuge über 3,5 t oder bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen im Bereich der Fahrzeuge unter 3,5 t, wenn z. B. nur eine ganz kurze Strecke bis zum Fahrziel winterliche Fahrbahnverhältnisse aufweist.

## IV. SCHWEIZ

### 1. Winterreifen

Es besteht keine generelle Winterreifenpflicht. Bei Verkehrsbehinderung wegen Fahrens auf verschneiten Straßen mit ungeeigneter Bereifung können Geldbußen verhängt werden. Bei einem Unfall mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen kommt eine erhebliche Mithaftung in Betracht.

## 2. Schneeketten

Ist eine Strecke mit dem Verkehrszeichen „Schneeketten obligatorisch“ (vgl. Abbildung Österreich) ausgeschildert, darf diese nur mit Schneeketten (auf mindestens zwei Antriebsrädern) befahren werden. Für Allrad-Fahrzeuge können Ausnahmen gelten, z.B. durch das Zusatzschild „4 x 4 ausgenommen“.

## 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Verpflichtung der Benutzung von Schneeketten werden mit einem Bußgeld von 100 Schweizer Franken (ca. 93 Euro) geahndet. Eine ausdrückliche Sanktion wegen des Nichtmitführens von Winterreifen gibt es nicht. Bei generell mangelhaften Reifen kann jedoch eine Buße von 100 Franken verhängt werden.

## V. SLOWENIEN

### 1. Winterreifen

Winterreifenpflicht besteht zwischen dem 15. November und 15. März des Folgejahres sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen. Winterreifen (M+S) müssen eine Mindestprofiltiefe von 3 mm aufweisen. Anstelle von Winterreifen können auch Ganzjahresreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 3 mm verwendet werden. Anstelle von Winterreifen können auch Schneeketten auf Sommerreifen mit mindestens 3 mm Profiltiefe aufgezogen werden.

Fahrzeuge über 3,5 t müssen mindestens auf den Antriebsrädern Winterreifen haben. Alternativ Sommerreifen auf allen vier Rädern, wenn Schneeketten im Kofferraum mitgeführt und ggf. montiert werden.

### 2. Schneeketten

Für Fahrzeuge mit Schneeketten gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

### 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden mit einem Bußgeld ab 40 bis 500 Euro (bei Unternehmen bis 1000 Euro) geahndet.



**B) SKANDINAVIEN****I. DÄNEMARK****1. Winterreifen**

Es besteht keine generelle Winterreifenpflicht.

**2. Schneeketten**

Schneeketten können bei entsprechenden winterlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen erforderlich werden.

**II. FINNLAND****1. Winterreifen**

Vom 1. November bis 31. März des Folgejahres sind Winterreifen (M+S Kennzeichnung) für sämtliche (auch im Ausland zugelassene) Kraftfahrzeuge vorgeschrieben. Bei Anhänger-Gespanssen besteht diese Pflicht auch für gebremste Anhänger. Die Mindestprofiltiefe beträgt 3 mm, eine Profiltiefe von mindestens 5 mm ist empfohlen. In Lappland sind Winterreifen von Mitte Oktober bis Ende April vorgeschrieben.

**2. Schneeketten**

Schneeketten können (zusätzlich zur Winterbereifung) an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern.

**3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden mit einem Bußgeld von mindestens 35 Euro geahndet.

**III. NORWEGEN****1. Winterreifen**

Eine generelle Winterreifenpflicht für Fahrzeuge (Pkw sowie Lkw) bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht besteht nicht. Fahrzeuge mit Sommerreifen müssen bei winterlichen

Straßenverhältnissen (Schnee und Eis) allerdings mit Schneeketten ausgerüstet sein. Sofern Winterreifen verwendet werden, müssen diese eine Profiltiefe von mindestens 3 mm aufweisen.

Seit dem 1. Januar 2015 besteht für schwere Fahrzeuge eine generelle Winterreifenpflicht. Die Vorschrift gilt dann vom 15. November bis zum 31. März des Folgejahres für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit jeweils einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t. Die Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm aufweisen. An den Antriebsachsen und vorderen Lenkachsen müssen diese Fahrzeuge Reifen mit Bergpiktogramm aufgezogen haben, auf anderen Achsen können M+S Reifen verwendet werden.

## **2. Schneeketten**

Fahrzeuge mit einem zGG über 3,5 t müssen während der Wintersaison Schneeketten mitführen. Schwerfahrzeugen, die keine Ketten mitführen, kann unter Umständen die Einreise verweigert werden. Dies gilt jedoch nicht für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3.500 kg und 7.500 kg.

## **3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen**

Das Nichtmitführen der vorgeschriebenen Schneeketten sowie Verstöße gegen die Winterreifenpflicht bei Fahrzeugen über 3,5 t zGG werden mit einem Bußgeld von mindestens 750 Norwegischen Kronen (rund 80 Euro) geahndet.

# **IV. SCHWEDEN**

## **1. Winterreifen**

Vom 1. Dezember bis 31. März des Folgejahres besteht für Fahrzeuge sowie für Anhänger bei winterlichen Straßenverhältnissen Winterreifenpflicht (M+S-Kennzeichnung). Die Profiltiefe muss bei Fahrzeugen bis 3,5 t mindestens 3 mm betragen und bei schwereren Fahrzeugen 5 mm.

## **2. Schneeketten**

Schneeketten können (zusätzlich) an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern.

### **3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden mit einem Bußgeld von 1.200 Schwedischen Kronen (rund 125 Euro) geahndet.

## **C) WEITERE LÄNDER**

### **I. BELGIEN**

#### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

#### **2. Schneeketten**

Schneeketten können an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern (schnee- und eisbedeckte Straßen).

### **II. BULGARIEN**

#### **1. Winterreifen**

Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen Fahrzeuge, die in Bulgarien zugelassen sind, mit Winterreifen ausgerüstet sein. Für ausländische Fahrzeuge sind Winterreifen auch bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht verpflichtend vorgeschrieben.

#### **2. Schneeketten**

Schneeketten können an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern und können für bestimmte Streckenabschnitte mittels Beschilderung auch vorgeschrieben werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Schneeketten beträgt 50 km/h.

### **III. ESTLAND**

#### **1. Winterreifen**

Vom 1. Dezember bis 1. März des Folgejahres besteht für alle Fahrzeuge Winterreifenpflicht. Es müssen Winterreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 3 mm

verwendet werden. Die Winterreifenpflicht kann – je nach Wetterlage – auf den Zeitraum Oktober bis April des Folgejahres ausgedehnt werden.

## **2. Schneeketten**

Schneeketten können an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

## **IV. GRIECHENLAND**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schnee- und eisbedeckt sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Schneeketten beträgt 50 km/h.

## **V. GROSSBRITANNIEN**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

## **VI. IRLAND**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

## **2. Schneeketten**

Die Verwendung von Schneeketten ist verboten.

## **VII. KROATIEN**

### **1. Winterreifen**

Auf einigen Straßen oder Streckenabschnitten gilt witterungsabhängig eine Winterreifenpflicht. Diese wird per Verkehrszeichen angeordnet. Es müssen mindestens zwei Winterreifen auf der Antriebsachse montiert sein. Die Mindestprofiltiefe beträgt 4 mm.

Verstöße werden mit 700 Kuna (ca. 92 Euro) geahndet.

Gewerbliche Kraftfahrzeuge müssen mit einer kleinen Schneeschaukel ausgerüstet sein.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten müssen an Bord sein und bei schnee- und eisbedeckten Straßen benutzt werden. Die Schneeketten müssen an den Antriebsrädern montiert werden. In der Region von Lika und Gorski Kotar ist unabhängig vom Reifentyp die Verwendung von Schneeketten generell vorgeschrieben.

## **VIII. LETTLAND**

### **1. Winterreifen**

Vom 1. Dezember bis 1. März des Folgejahres besteht für alle Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t und deren Anhänger Winterreifenpflicht. Es müssen Winterreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 4 mm verwendet werden.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

**IX. LITAUEN****1. Winterreifen**

Vom 10. November bis 1. April des Folgejahres besteht für alle Fahrzeuge Winterreifenpflicht.

**2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

**X. LUXEMBURG****1. Winterreifen**

Bei winterlichen Straßenverhältnissen besteht Winterreifenpflicht. Es handelt sich nicht um eine allgemeine, sondern vielmehr um eine situative Ausrüstungsverpflichtung. Bei Schnee, Schneematsch, Glatteis und Raureif müssen die Fahrzeuge mit Winterreifen (M + S) bestückt sein. Bei Autobussen, Lkw, Zugmaschinen und anderen Schwertransportern müssen die Antriebsachsen mit Winterreifen ausgerüstet sein. Keine Winterreifenpflicht besteht für Motorräder, Quads und andere Leichtfahrzeuge. Bei Verstößen drohen Geldbußen i. H. v. 49 Euro, bei Behinderung des Straßenverkehrs drohen 74 Euro Strafe.

**2. Schneeketten/Spikes**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schnee- und eisbedeckt sind. Vom 1. Dezember bis 31. März des Folgejahres dürfen bei winterlichen Straßenverhältnissen auch Spikes verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Spikes beträgt auf Autobahnen 90 km/h, auf den übrigen Straßen 70 km/h.

**XI. MONTENEGRO****1. Winterreifen**

Bei winterlichen Straßenverhältnissen bzw. Witterungsbedingungen besteht Winterreifenpflicht. Kraftfahrzeuge mit einem zGG über 3,5 t müssen zwischen dem 15. November und 31. März des Folgejahres zudem eine kleine Schneeschaufel mitführen.

## **2. Schneeketten**

Schneeketten können an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern.

## **XII. NIEDERLANDE**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

## **XIII. NORD-MAZEDONIEN**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht zwischen dem 15. November und 15. März des Folgejahres. Folgende Mindestprofiltiefen sind dabei zu beachten:

- Kfz mit zGG bis 3,5 t: 4 mm; bei Schneeketten an Bord auch Sommerreifen (4 mm)
- Allradfahrzeuge: 6 mm; bei Schneeketten an Bord auch Sommerreifen (6 mm)
- Kfz mit zGG über 3,5 t: 6 mm, bei Schneeketten an Bord auch Sommerreifen (6 mm)

Kfz mit einem zGG über 3,5 t müssen zudem eine kleine Schneeschaufel mitführen.

### **2. Schneeketten**

Schneekettenpflicht gilt bei entsprechender Beschilderung sowie sehr problematischen Schneeverhältnissen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Schneeketten beträgt 50 km/h.

#### **XIV. POLEN**

##### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

##### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schnee- und eisbedeckt sind.

#### **XV. PORTUGAL**

##### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

##### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

#### **XVI. RUMÄNIEN**

##### **1. Winterreifen**

Bei winterlichen Straßenverhältnissen, Schnee oder Eis auf den Straßen müssen alle Fahrzeuge mit Winterreifen ausgerüstet sein. Als Winterreifen gelten alle Reifen mit einer „M + S“ Kennzeichnung und einer Mindestprofiltiefe von 4 mm.

##### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schnee- und eisbedeckt sind. Für Bergregionen wird im Winter die Benutzung von Schneeketten empfohlen.

## **XVII. SERBIEN**

### **1. Winterreifen**

Vom 1. November bis 1. April des Folgejahres ist bei winterlichen Straßenverhältnissen Winterausrüstung vorgeschrieben. Die Mindestprofiltiefe beträgt mindestens 4 mm. Busse und Lkw müssen zusätzlich eine Schneeschaukel mitführen.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten müssen im Kofferraum mitgeführt und bei Bedarf montiert werden.

## **XVIII.SLOWAKEI**

### **1. Winterreifen**

Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t müssen bei winterlichen Verkehrsverhältnissen mit Winter- bzw. Ganzjahresreifen ausgerüstet sein.

Fahrzeuge, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisen, müssen im Zeitraum vom 15. November bis zum 31. März des Folgejahres unabhängig von der Witterung mit Winterreifen versehen werden. Winterreifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 3 mm aufweisen.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

### **3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden mit einem Bußgeld von mindestens 60 Euro geahndet.

## **XIX. SPANIEN**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell.

## 2. Schneeketten

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

## XX. TSCHECHIEN

### 1. Winterreifen

In Tschechien gilt vom 1. November bis zum 31. März des Folgejahres eine allgemeine Winterreifenpflicht. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t müssen dann bei Schnee, Eis und Matsch oder generell bei Temperaturen unter 4 °C auf allen Achsen mit Winterreifen ausgestattet sein.

Bei Fahrzeugen ab 3,5 t sind Winterreifen lediglich auf der Antriebsachse vorgeschrieben.

Eine Winterreifenpflicht besteht unabhängig von winterlichen Straßen- und Wetterverhältnissen auf Straßen, die mit folgenden Zeichen beschildert sind:



Die Reifen müssen jeweils mit M+S, M.S. oder M&S gekennzeichnet sein.

Winterreifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 4 mm beim Pkw bis 3,5 t und 6 mm beim Lkw aufweisen.

### 2. Schneeketten

Eine ausdrückliche Schneekettenpflicht besteht nicht. Die Verwendung ist nur auf schneebedeckten Straßen zulässig.

### 3. Geldbuße bei Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden dann mit einem Bußgeld zwischen 1.500 und 2.500 Kronen (rund 55 bis 92 Euro) geahndet.

## **XXI. TÜRKEI**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht zwischen 1. Dezember und 1. April des Folgejahres für Kfz zum gewerblichen Personen- und Gütertransport.

### **2. Schneeketten**

Schneeketten dürfen an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn die Straßen schneebedeckt sind.

## **XXII. UNGARN**

### **1. Winterreifen**

Eine Winterreifenpflicht besteht nicht generell. Bei winterlichen Straßen- und Wetterverhältnissen kann die Benutzung von Winterreifen kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden.

### **2. Schneeketten**

Bei winterlichen Straßen- und Wetterverhältnissen kann die Benutzung von Schneeketten kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass ausländischen Kraftfahrern die Einreise nach Ungarn ohne Schneeketten verweigert oder deren Mitnahme an der Grenze kontrolliert wird. Bei der Benutzung von Schneeketten gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

*Stand: November 2020*